

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/bdeadda8-ab24-34f0-96b6-94dbb455d281>

Bibliografie

Titel	Telekommunikationsgesetz (TKG)
Amtliche Abkürzung	TKG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	900-15

§ 43b TKG - Vertragslaufzeit

¹Die anfängliche Mindestlaufzeit eines Vertrages zwischen einem Verbraucher und einem Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten darf 24 Monate nicht überschreiten. ²Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten sind verpflichtet, einem Teilnehmer zu ermöglichen, einen Vertrag mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten abzuschließen.

Außer Kraft am 30. November 2021 durch Artikel 61 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858). Zur weiteren Anwendung s. § 230 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858).

